

FUK-DIALOG



Gewalt gegen Einsatzkräfte
Regierung schiebt einen Riegel vor

Lesen Sie mehr auf Seite 3

Lücke in der Hinterbliebenenversorgung Ohne Trauschein keine Rente



Ist die Ehe noch ein klassisches Familienmodell? Nach Berechnungen des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung (BIB) hat sich die Heiratswahrscheinlichkeit seit 1980 halbiert.

Seit Jahren ist zu beobachten, dass sich die Formen des Zusammenlebens in unserer Gesellschaft verändert haben und weiter verändern. Dies wird nicht nur in den Medien berichtet, sondern auch von den zuständigen Ministerien und Sozialversicherungsträgern registriert. Allerdings wird nicht reagiert und der Bundesgesetzgeber verharrt bei der Hinterbliebenenversorgung am angestaubten Leitbild der traditionellen Familie mit ordnungsgemäßer Eheschließung vor dem Standesbeamten. Bei einem tödlichen Unfall im Feuerwehrdienst kann dies zu empfindlichen Nachteilen für die bisherigen Lebenspartner führen. Wer keinen Trauschein nachweisen kann, geht leer aus. In diesem Fall sind die langjährigen Lebenspartner weder Witwe noch Witwer.

Wie die Zahlen des Statistischen Bundesamtes Destatis belegen (siehe Kasten rechte Spalte), ist die offensichtlich ausgeblendete Realität eine ganz andere. Nachdem auch die Freiwillige Feuerwehr mit 1,3 Mio. aktiven Mitgliedern ein „Abbild“ der Gesellschaft darstellt, gibt es hier langjährige Lebenspartner ohne Trauschein,

Patchwork-Familien, Alleinerziehende usw. mit gemeinsamen Kindern und auch gemeinsamem Wohneigentum. Mit Ausnahme der eingetragenen Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) zählen nur die Ehefrauen und -männer sowie die Kinder des oder der Verstorbenen als „Hinterbliebene“, für die die

gesetzliche Unfallversicherung eintritt. Während für die Waisen alles geregelt ist, gehen die Partner ohne Trauschein zurzeit leer aus.

Ehe kontra Partnerschaft?

Das Sozialgesetzbuch sieht eine Rentenzahlung nicht vor, auch wenn die Partner 20 Jahre zusammen gelebt und vielleicht sogar gemeinsames Wohneigentum erworben haben. Kern des Problems ist, dass nach § 63 SGB VII bei Tod infolge eines Arbeitsunfalls Leistungen ausschließlich an Hinterbliebene gewährt werden. Sie erhalten Sterbegeld, Überführungskosten, Hinterbliebenenrenten und ggf. Beihilfen. § 65 SGB VII regelt Dauer und Höhe der Witwen- und Witwerrente als Ersatz des durch den Tod entgangenen Unterhalts. Der Unterhaltsbedarf wird bei Eheleuten vom Gesetzgeber unterstellt.

DFV mahnt moderne Lösungen an

Auch wenn das Grundgesetz die

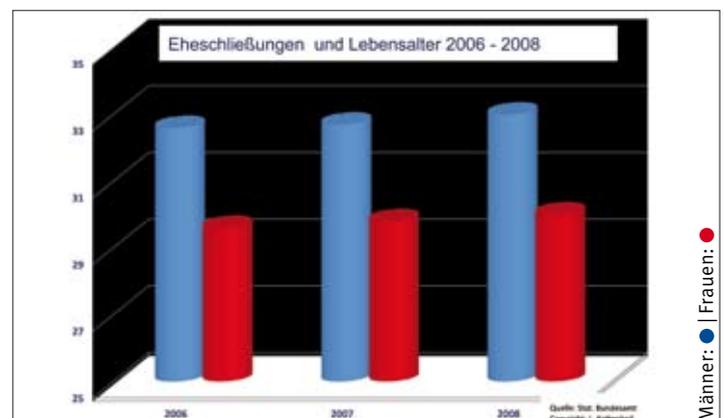
Fakten

Die Realität der Ehe

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes nimmt die Zahl der Eheschließungen rapide ab. Waren es 1950 noch 750.452, erreichte die Eheunlust 2007 seinen Höhepunkt mit nur noch 368.922 Eheschließungen und ist seitdem nahezu konstant niedrig geblieben: 2008 heirateten 375.000 Paare, 2009 376.000 Paare. Dem gegenüber explodierte die Zahl der statistisch erfassten Single-Haushalte von 1.943.000 (1972) auf 7.810.000 (2009). Und auch das Durchschnittsalter der Heiratswilligen steigt ständig. Im Jahr 2008 gaben sich die Männer mit 33 Jahren und die Frauen mit 30 Jahren endlich das Jawort.

Ehe und Familie unter den besonderen Schutz des Staates stellt, sind diese Einschränkungen aus Sicht des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) nicht mehr zeitgemäß. Die Menschen binden sich heute nicht mehr so schnell.

Weiter auf Seite 4



Prävention

Einsatzfahrten: „Ankommen! Nicht umkommen!“

» Seite 2

Leistungen

Das Verletzungsartenverfahren

» Seite 4

Gesundheit

Fitnessstest der FUK-Mitte, Aktion Fitnessabzeichen der HFUK Nord

» Seite 8



» Nachbericht Seite 7

Mehr Sicherheit im Straßenverkehr



Neuer Videoclip „Ankommen, nicht umkommen!“ mahnt zu mehr Vorsicht



Neues Motiv „Feuerwehr“ in der Kampagne „Risiko Raus“

Mit neuen Präventionsmaßnahmen sensibilisieren Unfallkassen und Berufsgenossenschaften für mehr Sicherheit im Straßenverkehr. Denn jedes Jahr ereignen sich schwere Unfälle, beispielsweise wenn sich Freiwillige Feuerwehrleute nach dem Alarm auf den Weg zum Feuerwehrhaus begeben.

Ankommen! Nicht umkommen.

Die HFUK Nord und die FUK Mitte haben in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Medien der Fachhochschule Kiel und der Freiwilligen Feuerwehr Kiel-Dietrichsdorf den einminütigen Videoclip „Ankommen! Nicht umkommen.“ gedreht. Er zeigt in kurzer, knapper Weise die Botschaft, auf die es ankommt: Es nach dem Alarm besonnen angehen zu lassen und den Weg zum Feuerwehrhaus zwar zügig, jedoch sicher zurückzulegen. Schließlich ist das sichere Ankommen am Feuerwehrhaus und an der Einsatzstelle oberstes Ziel. Bewusst haben die Feuerwehr-Unfallkassen darauf verzichtet, einen Schulungsfilm mit beherrschendem Charakter zu schaffen.

Der kurze Videoclip eignet sich, um auch jüngere Feuerwehrangehörige zu sensibilisieren und kann im Internet angesehen werden: www.hfuknord.de/wDeutsch/videos/videoclip.php

Mein Kopf ist schon am Einsatzort
Im Rahmen der Kampagne „Risiko Raus“ ist ein neues Motiv mit Bezug zur Feuerwehr erschienen:

„Mein Kopf ist schon am Einsatzort“. Es zeigt, dass die Einsatzfahrt mit dem Feuerwehrfahrzeug oft risikoreich ist und volle Konzentration erfordert, um Besatzung und Technik sicher an die Einsatzstelle zu bringen. Während der Fahrt zum Einsatzort werden erste Absprachen im Fahrzeug getroffen. Dabei kann es sein, dass der „Kopf“ des Fahrerassistenzsystems bereits vor der Ankunft schon an der Einsatzstelle ist. Sind andere Verkehrsteilnehmer ebenso unaufmerksam, ist ein Unglück vorprogrammiert. Daher lautet der Appell dieses Motivs: Auch auf Einsatzfahrten mit dem Fehlverhalten anderer rechnen. Ein Unfall bringt die Feuerwehr nicht zum Einsatzort.

Weitere Informationen: www.risiko-raus.de

2wheels-4fun

Allein im Jahr 2008 gab es 70.423 verunglückte und 456 getötete Fahrradfahrer – davon 11.470 Kinder. Um für mehr Sicherheit im Straßenverkehr zu sorgen und gleichzeitig den neuen Anforderungen an die Verkehrssicherheitsarbeit gerecht zu werden, ist

im September die diesjährige Jugendaktion zum sicheren Radfahren „2wheels-4fun“ auf Initiative der Unfallkassen, der Berufsgenossenschaften und des Deutschen Verkehrssicherheitsrates gestartet. Sie will altersabhängige Verhaltensweisen im Zweiradverkehr thematisieren und zum Unterrichtsgegenstand in Schulen für die Sekundarstufe I und II sowie Berufsschulen machen, um das Thema „Risiko beim Radfahren“ altersgerecht anzusprechen.

Weitere Informationen: www.2wheels-4fun.de



„2wheels-4fun“: die Aktion für sicheres Radfahren

Photovoltaik-Anlagen



In den letzten Jahren hat die Anzahl der so genannten Photovoltaik-Anlagen in Deutschland enorm zugenommen. Bei Bränden von Gebäuden mit solchen Anlagen sind besondere Maßnahmen zu beachten, da besondere Gefahren durch elektrischen Strom auftreten können. Umschon im Vorfeld Transparenz und Klarheit zu schaffen, haben der Deutsche Feuerwehrverband, der Bundesverband Solarwirtschaft sowie weitere Institutionen die „Handlungsempfehlungen Photovoltaikanlagen“ sowie das Handbuch „Einsatz an Photovoltaik-Anlagen“ zusammengestellt. Beide Publikationen wurden von Feuerwehrangehörigen mitentwickelt und sprechen „die Sprache der Feuerwehr“. Sie sind für Führungskräfte und Ausbilder ebenso geeignet wie für alle anderen interessierten Feuerwehrleute. Download der Einsatzkarte „Handlungsempfehlungen Photovoltaik-Anlagen“ und des Handbuchs „Einsatz an Photovoltaik-Anlagen“: www.dfv.org/photovoltaik.html

Hochregallager

Brände in vollautomatischen Hochregallagern stellen eine besondere Herausforderung für die Feuerwehr dar, denn sie sind bis zu 50 m hoch, können mehrere hunderttausend Palettenstellplätze beherbergen und funktionieren im Regelfall vollautomatisch. Als brandtechnischer Sonderfall bedürfen sie einer besonderen Einsatzstrategie.

Download der Fachempfehlung: www.dfv.org/einsatzstrategie-hochregallager.html

Besserer Schutz für Rettungskräfte



Mehr als eine Million ehren- und hauptamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der Berufs- und der Werkfeuerwehren stellen in Deutschland flächendeckende Hilfe sicher.

Die Gewaltbereitschaft gegen Polizisten und Rettungskräfte hat zugenommen. Zu ihrem Schutz haben sich die Innenminister von Bund und Ländern darauf verständigt, Angriffe gegen Polizeibeamte härter zu ahnden und dabei auch Übergriffe auf Feuerwehrleute und Rettungskräfte mit einzubeziehen. Am 13. Oktober hat das Bundeskabinett beschlossen, den strafrechtlichen Schutz von Polizeibeamten und anderen Personen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, zu verbessern.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik weist bei den als „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ erfassten Vorfällen zwischen 1999 und 2008 eine Steigerung um 30,74 Prozent auf. Nicht nur gegen Polizisten, sondern auch gegen Feuerwehrleute und Rettungsdienstmitarbeiter, die sich selbst in der Regel als „neutrale Nothelfer“ verstehen, kommt es immer wieder zu Übergriffen. Einige machen Schlagzeilen, wie „Ludwigshafen 2008: Beim Einsatz wird ein Feuerwehrmann angegriffen, einzelne Feuerwehrleute stehen nach dem Einsatz unter Polizeischutz“ oder „Hamburg/Berlin 2009: Angriffe auf Feuerwehrleute in der Silvesternacht“ oder „Hamburg 2010: Einsatz eskaliert – Angriffe auf Feuerwehr und Polizei“.

Um das Problem der Gewaltbereitschaft und Gewaltausübung

wirkungsvoll anzugehen, sind in erster Linie präventive Maßnahmen notwendig. Auch das Strafrecht kann einen wichtigen Beitrag leisten.

„Mit dem (...) beschlossenen Entwurf setzt die Bundesregierung den Koalitionsvertrag um, indem der bestehende Strafrahmen bei einfachen Widerstandshandlungen von zwei auf drei Jahre erhöht wird. Schärfer wird künftig nicht nur bestraft, wer eine Waffe dabei hat, sondern auch, wer gefährliche Werkzeuge mit sich führt. Daneben werden Feuerwehrleute und Rettungskräfte in den strafrechtlichen Schutz einbezogen“, so Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger in der Presseerklärung. Für Angehörige der Feuerwehren heißt es in der Einleitung des Gesetzentwurfes: „...Darüber hin-

Hartz IV und Feuerwehr – passt das?

Feuerwehrangehörige können auch bei Arbeitslosigkeit weiterhin ohne Probleme engagiert in der Feuerwehr tätig sein, denn Aufwandsentschädigungen sind unschädlich für „Hartz IV“. Um ihnen sichere Informationen zu geben, erstellte der DFV in Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit ein Merkblatt des Feuerwehrverbandes zur Anrechnung auf das Arbeitslosengeld II.

Die wesentlichen Eckpunkte darin lauten:

Die Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr gilt als so genanntes privilegiertes Einkommen, das nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet wird. Voraussetzung: Die Entschädigung übersteigt nicht den Betrag einer halben monatlichen Regelleistung (z.Z. 179,50 €). Die Aufwandsentschädigung gilt als „anderweitig zweckbestimmte Einnahme“ und soll nicht der Sicherung des Lebensunterhalts dienen.

Da ein erheblicher Betrag an Aufwandsentschädigung diesem Gedanken zuwiderlaufen würde, gibt es die Begrenzung bis hin zum oben genannten Betrag, bis zu dem keine „Gerechtfertigungsprüfung“ durchgeführt wird.

Das Merkblatt gibt die Fundstellen der Vorschriften zum Nachlesen an. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass bei Fehlern im Bewilligungsbescheid der Jobcenter (ArGe) binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden muss.

Download:

www.feuerwehrverband.de/alg-merkblatt.html



Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Strafgesetzbuchs

Artikel 1

2. Dem § 114 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Nach § 113 wird auch bestraft, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistende der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt behindert oder sie dabei tötlich angreift.“

Weitere Informationen und den Regierungsentwurf gibt es im Internet unter: www.bmj.bund.de



Verletzungsartenverfahren

Mit dem gesetzlichen Auftrag, auch die medizinische Rehabilitation „mit allen geeigneten Mitteln“ durchzuführen, wurde von den Unfallversicherungsträgern das Verletzungsartenverfahren (VAV) eingeführt. Ziel ist es, mit dem VAV schnell eine optimale Versorgung der Unfallverletzten sicherzustellen. Aus diesem Grunde sind in einem Katalog bestimmte Verletzungsarten, die nur in bestimmten **Krankenhäusern** versorgt werden dürfen, aufgelistet. Die am VAV beteiligten Krankenhäuser müssen den räumlichen und apparativen sowie fachlichen und personellen Anforderungen der Versicherungsträger entsprechen. Dabei spricht man von so genannten zugelassenen Krankenhäusern. Der **Chefarzt** bzw. leitende Arzt eines VAV-Krankenhauses muss nach dem Erwerb der Schwerpunktbezeichnung „Unfallchirurgie“ oder „Spezielle Unfallchirurgie“ tatsächlich mindestens drei Jahre in der Unfallchirurgie eines VAV-Krankenhauses tätig gewesen sein, um eine gewisse Praxis zu erlangen. Erst dann kann er eigenständig diese Tätigkeit im VAV ausüben. Weiter soll er über die Weiterbildungsermächtigung in seinem Bereich verfügen. Bundesweit sind über 600 Krankenhäuser in dieses Verfahren eingebunden. Jährlich werden ca. 63.000 Versicherte der gesetzlichen Unfallversicherungsträger im Verletzungsartenverfahren versorgt. Zu den **VAV-Verletzungen** zählen u.a. Brustkorbverletzungen mit Organbeteiligung, offene und gedeckte Schädel-Hirnverletzungen, Verletzung der großen Gefäße, komplexe Knochenbrüche mit Verschiebungen, schwere Verletzungen der Hand.

Fortsetzung Leitartikel: Ohne Trauschein keine Rente



Die Familienformen sind heute individueller. Es nützt nichts, dem „Heimchen am Herd“ nachzutrauern. Das ist muffiger Schnee von gestern, der in der Sonne des neuen schnellen Lebens schmilzt. Der Gesetzgeber sollte hier reagieren und modernere Lösungen anbieten. Die Gesellschaft wie auch die Freiwilligen Feuerwehren sind auf (junge) Menschen angewiesen, die sich für die Gesellschaft ehrenamtlich aktiv engagieren. Hierfür sollten sie belohnt und nicht durch gesetzliche Vorgaben für Partnerschaften, Familie und Ehe gegängelt bzw. benachteiligt werden, ohne es zu wissen. Diese Problematik war auch Gegenstand eines Spitzengesprächs des DFV mit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in Berlin.

Elternrente abschaffen

Wie ein Relikt aus längst vergangener Zeit wirkt dagegen die immer noch im SGB VII verankerte Elternrente. Verwandte der „aufsteigenden Linie“ haben gemäß § 69 Anspruch auf eine Rente, wenn sie zur Zeit des Todes aus dem Arbeitsentgelt oder Arbeitsentgelt der Verstorbenen wesentlich unterhalten worden sind oder ohne den Versicherungsfall wesentlich unterhalten worden wären. Diese Fallkonstellation geht zwar vollkommen an den heutigen Lebensumständen und Einkommensverhältnissen der Familien vorbei, überlebt jedoch in der Nische. Es kommt jedoch noch dicker: Selbst wenn die Verstorbenen ihren Eltern tatsächlich nichts gezahlt haben, sie jedoch

gegenüber den Verstorbenen einen Anspruch auf Unterhalt wegen Unterhaltsbedürftigkeit hätten geltend machen können, ist Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf Antrag zu zahlen. Hier könnte sich der Gesetzgeber „kostenneutral“ bewegen: Einen Ausgleich für langjährige Partner einführen und die Elternrente abschaffen. Dies wäre eine realistische Betrachtungsweise. Zumal landläufig bekannt ist, dass die heutige Senioren generation über Einkommen und Vermögen verfügt, an die die aktiven Arbeitnehmer weder heute noch in Zukunft heranreichen werden. Im Gegenteil: Nachdem in vielen Betrieben das Thema Betriebsrente zum Auslaufmodell abgestempelt wurde, zahlen die Großeltern den Enkeln das Taschengeld, während die Kinder „riestern“ müssen.

Versorgungsehe: keine Rente

An dieser Stelle sei auch noch der Hinweis erlaubt, dass eine Witwen- bzw. Witwerrente nicht bei einer so genannten Versorgungsehe gezahlt wird. Dies sind Ehen, die nach dem Versicherungsfall geschlossen wurden und der Tod des Leistungsberechtigten vor Ablauf eines Jahres eingetreten ist (§ 65 Abs. 6 SGB VII).

Staat misst mit zweierlei Maß

Nachdem die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK Nord) im vergangenen Jahr beschlossen hatte, Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft (Definition nach SGB II) in den Empfängerkreis für die Gewährung einmaliger Mehrleistungen nach einem Todesfall aufzunehmen, wurde die Genehmigung der Mehrleistungsbestimmungen in diesem Punkt mit dem Hinweis verwehrt, dass eine Erweiterung des Personenkreises über die in § 63 ff. genannten Berechtigten hinaus nicht genehmigungsfähig sei. Und dies, obwohl ein positives Votum der kommunalen Spitzenverbände

aus Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein als Kostenträger vorlag.

Die HFUK Nord wollte mit der Änderung erreichen, dass zwar keine laufende Hinterbliebenenentschädigung, wohl aber eine einmalige Kapitalzahlung in Höhe von 30.000 € bzw. 40.000 € an den Lebenspartner einer vom Gesetzgeber definierten „Bedarfsgemeinschaft“ gewährt werden kann. Dem „Konstrukt“ Bedarfsgemeinschaft soll die politische Entscheidung zu Grunde liegen, dass Personen, die besondere persönliche oder verwandtschaftliche Beziehungen zueinander haben und die in einem gemeinsamen Haushalt leben, sich in Notlagen gegenseitig materiell unterstützen und ihren Lebensunterhaltsbedarf gemeinsam decken sollen. Fakt ist, dass eine Bedarfsgemeinschaft nach SGB II keine Ansprüche nach SGB VII auslöst. Man kann es auch anders formulieren: Der Staat unterstellt das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft, wenn Leistungsempfänger zusammen in einer Wohnung wohnen und einen gemeinsamen Haushalt führen. Dies spart Geld. Eine Bedarfsgemeinschaft liegt bei den gleichen Lebensumständen nicht vor, wenn es Geld kosten könnte.

Ungeliebte Alternativen

Sollte der Gesetzgeber in der Hinterbliebenenversorgung nicht in absehbarer Zeit eine flexiblere Lösung finden, bliebe in den skizzierten Fällen nur das Ausweichen auf die private Versicherungswirtschaft. Diese orientiert sich zwar nicht am Unterhaltsanspruch, die individuell gestaltet werden kann. Die Kosten für die zusätzliche Unfallversicherung müssten die Gemeinden übernehmen.

Rente auch ohne Trauschein?

Neuer Anlauf für die Partnerversorgung

Der Mehrleistungsausschuss der HFUK Nord hat sich nach eingehender Erörterung der Sach- und Rechtslage erneut dafür ausgesprochen, den hinterbliebenen Lebenspartnern, die keine eingetragenen Lebenspartner nach dem LPartG sind, eine einmalige Mehrleistung zu gewähren. Dies auch vor dem Hintergrund, dass sich die Kostenträger der HFUK Nord im Vorfeld der Beschlussfassung ebenfalls für diese Regelung ausgesprochen haben.

Nach Beratung durch die Aufsichtsbehörde wurde die Leistungsgewährung unter analoger Anwendung der Grundsätze für die „Bedarfsgemeinschaft“ nach SGB II aufgegeben. Die einmaligen Mehrleistungen an Lebenspartner des / der Verstorbenen sollen dennoch durch Einfügen eines neuen Absatzes in den ML-Bestimmungen in Zukunft erfolgen können. Der neue Absatz soll

folgenden Wortlaut haben:

„Soweit es nach den besonderen Umständen des Einzelfalls anhand objektiver Tatsachen offensichtlich ist, dass faktisch eine dem Wesen der Ehe entsprechende Lebens- und Beistandsgemeinschaft bestanden hat, können an den Lebenspartner Leistungen nach Abs. 3 gewährt werden, wenn eine besondere soziale Härte vorliegt.“

Wie aus dem Wortlaut hervorgeht, handelt es sich um eine Einzelfallregelung, bei der die besonderen Umstände das Vorliegen einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebens- und Beistandsgemeinschaft erkennen lassen. Das Bestehen der **Lebens- und Beistandsgemeinschaft** muss anhand objektiver Tatsachen nachprüfbar und offensichtlich sein. Auch muss sich aus den besonderen Umständen des Einzelfalls eine besondere soziale Härte ergeben.

Das sagt das Sozialgesetzbuch (SGB VII)

§ 63 Leistungen bei Tod

(1) Hinterbliebene haben Anspruch auf

1. Sterbegeld,
2. Erstattung der Kosten der Überführung an den Ort der Bestattung,
3. Hinterbliebenenrenten,
4. Beihilfe.

Der Anspruch auf Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 besteht nur, wenn der Tod infolge eines Versicherungsfalles eingetreten ist.

Hinweis: Kein Anspruch bei Versorgungsehe!

§ 65 Witwen- und Witwerrente

(6) Witwen oder Witwer haben keinen Anspruch, wenn die Ehe erst nach dem Versicherungsfall geschlossen worden ist und der Tod innerhalb des ersten Jahres dieser Ehe eingetreten ist, es sei denn,

dass nach den besonderen Umständen des Einzelfalls die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen.

§ 69 Rente an Verwandte der aufsteigenden Linie

(1) Verwandte der aufsteigenden Linie, Stief- oder Pflegeeltern der Verstorbenen, die von den Verstorbenen zur Zeit des Todes aus deren Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen wesentlich unterhalten worden sind oder ohne den Versicherungsfall wesentlich unterhalten worden wären, erhalten eine Rente, solange sie ohne den Versicherungsfall gegen die Verstorbenen einen Anspruch auf Unterhalt wegen Unterhaltsbedürftigkeit hätten geltend machen können.

Interview: „Wir fallen aus allen Wolken“



Melanie Ruh (29 J.) und Stephan Atzpodien (34 J.) sind ein Paar, aber kein Ehepaar. Seit 18 Jahren Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr, ist Stephan Atzpodien heute Gruppenführer bei der FF Klausdorf.

Sind Ihnen die Unterschiede in der Leistungsgewährung der gesetzlichen Unfallversicherung im Todesfall bekannt?

S.A.: Wir dachten, dass wir bei der Feuerwehr-Unfallkasse gut abgesichert sind. Wenn ich jetzt höre, dass man einen Trauschein haben muss, um den Lebenspartner abgesichert zu wissen, fallen wir aus allen Wolken.

Haben Sie angenommen, mit Ehepaaren gleichgestellt zu sein?

S.A.: Ich dachte, dass Lebenspartnerschaften von der Gesetzgebung nicht schlechter behandelt werden als Ehen. Ich denke, der fehlende Versorgungsanspruch verletzt das Grundrecht auf Gleichbehandlung.

Wie denken Sie vor dem neuen Hintergrundwissen über die ehrenamtliche Tätigkeit Ihres Partners?

M.R.: Wir leben seit 11 Jahren zusammen und haben uns kennen gelernt, als mein Lebensgefährte in der Freiwilligen Feuerwehr war. Das sollte eigentlich so bleiben. Aber wenn ich das Risiko mit der Versorgung für den ehrenamtlichen Einsatz abwäge, kommen mir Zweifel. Aus meiner Sicht macht es sich Vater Staat zu einfach. Erst ehrenamtliches Engagement ein-

fordern und anschließend formelle „Stolpersteine“ bei der Versorgung der Lebenspartner vorschieben.

In einer Ehegemeinschaft würde nicht nur die gesetzliche Hinterbliebenenversorgung greifen, Sie hätten auch die Pflicht zum gegenseitigen Beistand und zur Unterhaltung der Familie. Wie sieht es bei Ihnen aus?

S.A.: Natürlich hat jeder sein eigenes Einkommen. Dennoch kann man nicht behaupten, dass es nicht so etwas wie einen gegenseitigen Unterhaltsanspruch gibt. Schließlich haben wir uns gemeinsam einen gewissen Lebensstandard aufgebaut, haben eine Eigentumswohnung und sind Verpflichtungen eingegangen, die unser gesamtes Einkommen berücksichtigen. Wenn ein Verdienst wegfällt, bedeutet dies erhebliche Einschnitte.

Der Gesetzgeber würde hier auf die Möglichkeit der Eheschließung verweisen.

M.R.: Ich finde es antiquiert, auf den Trauschein zu bestehen. Auch als unverheiratetes Paar sind wir eine Familie und sollten unter dem besonderen Schutz des Staates stehen. Die Bundestagsabgeordneten müssten modernere Gesetze erlassen.

Spitzenverband DGUV in Berlin Finanziell für 2011 gewappnet



Im Rahmen einer Festveranstaltung im Deutschen Historischen Museum in Berlin erinnerte die DGUV an 125 Jahre gesetzliche Unfallversicherung in Deutschland. Vorgestellt wurde auch das neue Logo des Spitzenverbandes.

Die Mitgliederversammlung der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) hat den Haushaltsentwurf des Spitzenverbandes am 25. und 26. November in Bremen beraten und nach intensiven Diskussionen beschlossen. Damit stehen dem Verband für seine Arbeit im kommenden Geschäftsjahr 129,4 Mio. € (2009 127,1 Mio. €) zur Verfügung. Gegenüber dem Vorjahr ist dies eine Steigerung von 1,8 %. Die Mitgliederversammlung folgte damit den Empfehlungen ihres Finanzausschusses.

Die DGUV mit Sitz in Berlin ist seit 2007 der fusionierte Spitzenverband von zehn Berufsgenossenschaften und 27 Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand. Zu ihnen zählen auch die Feuerwehr-Unfallkassen. Mit dem Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG) sind dem Verband auch koordinierende Aufgaben durch den Gesetzgeber zugewiesen worden.

Um ihre weiteren satzungsmäßigen, nationalen und internationalen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, beschäftigt die DGUV rund 950 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den drei Hauptstandorten Berlin, Sankt Augustin und München. Wobei gute Leistung auch seinen Preis hat. Immerhin investierte der Verband 2010 gut 60,2 Mio. € in sein Personal. Für 2011 sind 62,3 Mio. € vorgesehen. Damit werden auch Einrichtungen wie das Institut für Arbeitsschutz (IFA) oder das Institut für Arbeit und Gesundheit (IAG) als anerkannte Forschungs- und Prüfinstitute mit 23,6 bzw. 11,3 Mio. € unterhalten. Weiter unterhält die DGUV noch eine Hochschule und zwei Akademien, die der Aus-, Fort- und Weiterbildung dienen.

Meldung



Schweinegrippe Ende der Pandemie

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat die Pandemie durch das Influenzavirus (H1N1) „Schweinegrippe“ für beendet erklärt. Es wurde eine Post-Pandemie-Phase ausgerufen, da das Virus keine gesundheitliche Notlage von internationaler Bedeutung mehr darstellt, aber weiterhin zirkuliert. Deshalb werden keine Prä-

ventions- und Behandlungsmaßnahmen mehr empfohlen, die über die bei der saisonalen Influenza hinausgehen. In Deutschland gab es vom Herbst 2009 bis August 2010 über 226.000 gemeldete Schweinegrippe-Fälle, von denen 258 tödlich endeten; die Impfquote lag bei rund acht Prozent. Die EU-Gesundheitsminister haben noch einmal unterstrichen, wie wichtig die enge Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten in allen von der Pandemie betroffenen Bereichen ist. Unter anderem kamen sie darin überein, den Plan zur Pandemie-Vorbereitung noch einmal zu überprüfen, ein Verfahren für eine zentrale Impfstoffbeschaffung zu entwickeln und gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen, um allen Bürgern aus Risikogruppen einen Zugang zu Impfstoffen und Virostatika zu ermöglichen.

Fortbildung der FUK-Mitte Mehr Sicherheit im Feuerwehrdienst



Rege Teilnahme am Seminar „Kreisbrandmeister für Sicherheit“ der FUK Mitte

Zum 15. Mal in Folge fand Anfang November das Seminar „Kreisbrandmeister für Sicherheit“ der FUK-Mitte in Thüringen statt – mit externen Experten und Spezialisten aus den eigenen Reihen als Referenten und Ansprechpartner.

Die Weiterbildungsmaßnahme richtet sich an die Kreisbrandmeister für Sicherheit in Thüringen und die Kreissicherheitsbeauftragten in Sachsen-Anhalt, die jährlich von der FUK-Mitte fortgebildet werden.



Im Rahmen der Prävention werden aktuelle Themen behandelt, die von den Kursteilnehmern als Multiplikatoren an ihre Sicherheitsexperten des Kreises weitergegeben werden. Mit neuesten Kenntnissen kommen sie ihrer Aufgabe nach, Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und Gegenmaßnahmen zu ergreifen bzw. vorzuschlagen sowie Gefahrenquellen im Vorfeld auszuschalten – damit der Feuerwehrdienst sicherer wird.

Auf dem zweitägigen Seminar standen neben allgemeinen Informationen des Thüringer Innenministeriums und der FUK-Mitte folgende Themen auf dem Programm:

- „Fitnesstests für die Feuerwehren“ unter dem Aspekt des Zusammenhangs von gesunder Lebensführung und größerer Leistungsfähigkeit
- „Betreutes Training“ zur persönlichen Standortbestimmung und Steigerung der Leistungsfähigkeit
- „Atemtechniken in Extremsituationen“, insbesondere bei Belastungen sowie für Atemschutzgeräteträger
- „Fahrzeug- und Zugzusammenstellung“ mit Blick auf die Führerscheinklassen
- „Rettungskarte“ des ADAC mit Informationen über das Fahrzeug als Hilfe für Einsatzkräfte
- „Sicherheitsanforderungen an Feuerwehr-Schuhwerk“, z.B. Durchtrittssicherheit, Schutzkappe, Rutschfestigkeit.

Immer mehr Aufgaben für ehrenamtliche Brandschützer Wehren sollten kürzer treten

Feuerwehr – Gefahrenabwehr am Limit? Unter diesem aufrüttelnden Motto hatte die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK) Führungskräfte der Städte und Gemeinden sowie der Freiwilligen Feuerwehren zum zweiten HFUK-Kommunalforum geladen. Es wurde wieder Zeit, miteinander ins Gespräch zu kommen: Dass die HFUK Nord die richtigen Themen auf die Agenda gesetzt hat, zeigte der Zuspruch der ausgebuchten zweitägigen Fachtagung.

Am ersten Tag befassten sich Fachbeiträge mit dem Aufgabenspektrum der Freiwilligen Feuerwehr und dem Leistungsspektrum der HFUK Nord. Mehrere Dinge wurden deutlich: Die Feuerwehren arbeiten personell mit den ihnen zugewiesenen Aufgaben vielerorts am Limit. Und dass die Personaldecke dünner und dünner wird, ist mittlerweile zum flächendeckenden Problem geworden. Aktionen und Initiativen steuern dagegen, wie die Kampagne „Köpfe gesucht“ des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern (MVP), vorgestellt von Landesbrandmeister Heino Kalkschies. Der Städte- und Gemeindebund MVP wies darauf hin, dass Städte und Gemeinden als „Unternehmer“ nicht nur für die Sicherheit der Bürger, sondern auch für die Sicherheit ihrer Feuerwehrangehörigen die Verantwortung tragen. Dies schließt Fürsorgepflichten des Unternehmers hinsichtlich der Unfallverhütung und gesundheitlichen Prävention ein, so Geschäftsführer Michael Thomalla.

Gesundheitsmatrix angedacht

Mit Präventionsprojekten wie „FitForFire“ geht die HFUK Nord bereits neue Wege. Nun macht sie sich für eine Gesundheitsmatrix stark, die je nach Funktion und Tätigkeit beschreibt, welche Anforder-



Volles Haus mit 180 Teilnehmern

ungen an die gesundheitliche Eignung von Feuerwehrangehörigen gestellt werden. Lutz Kettenbeil, HFUK Nord: „Heute müssten fachliche und körperliche Eignungen entsprechend den tatsächlichen Funktionen innerhalb des Einsatzdienstes oder bei Ausbildung, Verwaltung und Übungen bewertet werden.“ „Der demografische Wandel muss als das Problem der Zukunft angepackt werden. Ohne flächendeckenden Brandschutz müssten hauptamtliche Kräfte eingestellt werden – mit hohen Personalkosten oder Hilfeleistung mit Null-Standard“, merkte LBM Detlef Radtke (SH) dazu an.

Zu viele Aufgabe für die Wehren

Die Aufgabenverdichtung in den Freiwilligen Feuerwehren führt zu zusätzlichen Problemen. Immer weniger machen immer mehr. Das merkte Ilona Matthiesen, HFUK-Nord, in ihrem Referat an. Die Arbeit einer Freiwilligen Feuerwehr beschränke sich nicht mehr auf die Brandbekämpfung und die technische Hilfeleistung, sondern umfasst auch „First-Responder-Dienste“ (Einsätze als medizinische Ersthelfer) und weitere Tätigkeiten im Dienste der Gemeinde wie Bäume sästern. Mit planbaren Aufgaben sollte die Freiwillige Feuerwehr nicht betraut werden, schließlich sei sie versicherungsrechtlich ein Unternehmen zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen.



Jutta Hartweg, Landrätin Kreis Segeberg

Beratung ist auch Prävention

Die kostenlosen und für jede Gemeinde abrufbaren Beratungsleistungen der HFUK Nord zu Neu-, Um- und Anbauten von Feuerwehrehäusern werden von Bürgermeistern und Kämmerern zu wenig angenommen. „Dabei ist es für die Gemeinde von Vorteil, sich weit vor Baubeginn beraten zu lassen, um späteren Forderungen nach Einbau weiterer Sicherheitstechnik vorzubeugen und einen unfallsicheren Einsatzbetrieb zu gewährleisten“, so Anne Jugert, HFUK Nord.

„Böhmische Dörfer“ in China

Laut Jürgen Kalweit, HFUK Nord, ist die Wunderwelt der Fälschungen und Plagiate für viele „Böhmische Dörfer“. Deshalb stolpern sie über die Fallstricke bei der sicherheitsgerechten Beschaffung von Feuerwehrgeschütz und persönlicher Schutzausrüstung (PSA). Dort, wo in Europa hohe Standards in Sachen Sicherheit gesetzt werden, hat das Produkt, das die Sicherheitsvorschriften erfüllt, natürlich seinen Preis. Das CE-Zeichen, das europäische Synonym für geprüfte Sicherheit, sollte beim Einkauf Sicherheit geben. In China werden billigere, nicht den Normen entsprechende Plagiate hergestellt, die das Zeichen CE, „Chinese Export“, tragen. Vorsicht ist also angesagt.

Chancen erkennen und Nutzen

Führungskräfte in der Freiwilligen Feuerwehr sollten Ziele vorgeben, deren Einhaltung kontrollieren und Grenzen aufzeigen, aber auch Menschen führen. Sie haben die Chance, sich das Wissen und die Regeln für Führungskräfte in der Wirtschaft zunutze zu machen. Über dieses Thema referierte Landrätin Jutta Hartweg.

Von der grauen Theorie zur Praxis

Im Interesse der Prävention sollten alle Funktionsträger in Sachen Sicherheit „durchhalten“, um die geltenden Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften umzusetzen. Feuerwehrangehörige müssten dazu angeregt werden, mehr Sicherheit einzufordern, die Zusammenarbeit von Bürgermeistern als Verantwortliche und Kostenträger mit Wehrführern und Sicherheitsbeauftragten müsse reibungsloser laufen. „Im Interesse der Prävention sollten alle Funktionsträger in Sachen Sicherheit „durchhalten“, um die geltenden Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften umzusetzen“, meinte der Kreis-Sicherheitsbeauftragte Horst Stechel.

Fazit: sehr gutes Niveau

Mit 180 Teilnehmern war die Kapazität der Ostsee-Akademie in Lübeck-Travemünde erreicht. Eine Auswertung der Fragebogen zeigte, dass die Teilnehmer die Organisation des Forums zu 97 % mit „gut bis sehr gut“ bewerteten, die Inhalte der Referate wurden zu 77 % und das Niveau des Forums insgesamt zu 86 % als „gut bis sehr gut“ eingeschätzt.

Vorträge zum Nachlesen und Herunterladen sowie Tonbeiträge (Mitschnitt vom Radiosender Radio 112): www.hfuk-nord.de

Feuerwehrsport unter Anleitung 2010

Erhöhte Anforderungen im Einsatz bei Atemschutzträgern führen häufig zu Überforderungen und Unfällen. Um dem langfristig entgegenzuwirken, hat die Feuerwehr-Unfallkasse Mitte ein sechs Monate dauerndes Sportprojekt durchgeführt. Umrahmt wurde dieses von einer Leistungsdiagnostik, die die Entwicklung spezieller Leistungsparameter beurteilen soll. Der Maßstab für die Bewertung der Leistung orientierte sich an den Richtlinien der „Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen“ G 26-3 Atemschutzgeräte.

Wöchentlich wurde eine Trainingseinheit à 90 Minuten mit 36 Teil-

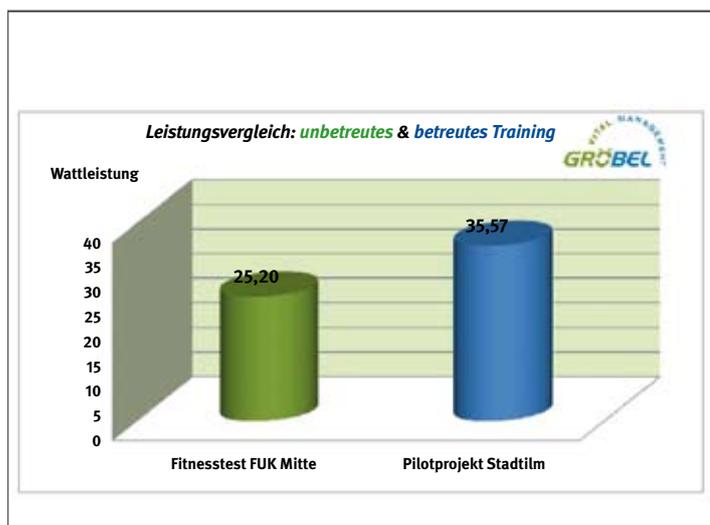
nehmern aus den Thüringer Feuerwehren Stadtilm, Plaue und Langwiesen durchgeführt. Die Umsetzung von Schwerpunkten (Ausdauer, Kraft, Schnelligkeit etc.) ist über den Ansatz des „spiel-orientierten Bewegens“ realisiert worden. Die Ergebnisse sind beachtlich.

Im Vergleich zu dem von der FUK-Mitte schon seit mehreren Jahren angebotenen Fitnessstest ohne begleitende Betreuung, bei dem in der Regel eine Leistungssteigerung der Teilnehmer am Fahrradergometer um 25 Watt festzustellen war, sind bei dem betreuten Training Leistungssteigerungen um ca. 36 Watt festzustellen.



Erreichte höhere Wattleistung und Erfüllung der G26-3 aller Teilnehmer stehen für die Notwendigkeit des Dienstsportes bei der Freiwilligen Feuerwehr.

Eine anonyme Befragung der Teilnehmer spiegelt die Notwendigkeit einer anleitenden Person wieder. Abwechslungsreiche Trainingseinheiten fördern die Motivation, führen zu einer Leistungssteigerung und haben zusätzliche sportliche Aktivitäten in der Woche zur Folge. Die Nachfrage nach einer Weiterführung des Dienstsportes unter Anleitung ist sehr groß.



Fitnessabzeichen

Welche Wehr ist am sportlichsten?



Die HFUK Nord startet in diesem Herbst erneut die „Aktion Fitnessabzeichen“ und prämiert die sportlichsten Feuerwehren und Jugendfeuerwehren aus Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein. Ziel ist es, so viele Fitnessabzeichen wie möglich in der Freiwilligen Feuerwehr bzw. Jugendfeuerwehr abzulegen. Erstmals können bei der Aktion nicht nur die erreichten Deutschen Sportabzeichen sondern auch alle erreichten DFFA – Deutsche Feuerwehr Fitness-Abzeichen – in die Wertung eingebracht werden. Für die Wertung müssen die Teilnehmer zwischen dem 1. Juli 2010 und dem 31. Dezember 2011 ein Sport- bzw. Fitnessabzeichen ablegen. **Einsendeschluss ist der 28. Februar 2012.**

Anmeldebogen und Informationen zu den Abzeichen im Internet unter: www.hfuk-nord.de
Informationen zur Aktion per E-Mail: heinz@hfuk-nord.de.

Impressum

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen Deutschlands FUK Brandenburg, Hanseatische FUK Nord, FUK Mitte

V.i.S.d.P.: Lutz Kettenbeil, Hanseatische FUK Nord, Hopfenstraße 2d, 24097 Kiel

Redaktion: Lutz Kettenbeil, Christian Heinz, M.A. phil. Hilke Ohrt – Redaktionsbüro wortgut, Ottendorfer Weg 4, 24119 Kronshagen

Satz: Carola Döring, Gestaltung aus flensburg, Friedastraße 9, 24937 Flensburg, www.ausflensburg.de

Druck: Schmidt & Klaunig KG, im MEDIENHAUS kiel, Ringstraße 19, 24114 Kiel

Fotos: Feuerwehr-Unfallkassen, axentis/Georg J. Lopata für DGUV, Pestflagge (bearbeitet) Original: Deutsches Medizinhistorisches Museum Ingolstadt, H. Ohrt, DGUV, UK/BG/LSV, Martin Moritz/DGUV, Frank Raether, BMJ/Chaperon, FH Kiel, Holger Bauer

Erscheinungsweise: alle 3 Monate, Abgabe unentgeltlich

Rechtliche Hinweise: Texte, Fotos und Gestaltung sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Verbreitung sind nur nach Rücksprache und bei Nennung der Quelle gestattet. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Illustrationen und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. © 2010 by FUK-Dialog. Alle Rechte vorbehalten.

Trainerseminare FitForFire 2011 der HFUK-Nord

6.-8. April

Landesturnschule Trappenkamp, Schleswig-Holstein

26.-28. Oktober

Landessportschule Güstrow, Mecklenburg-Vorpommern

Anmeldung im Internet:

www.hfuk-nord.de / unter

„FitForFire“, Trainingsseminare **Fortbildungsseminare 2011**

Termine werden bekannt gegeben.

Ihr heißer Draht zur Redaktion: Christian Heinz, 0431 603-1747 oder redaktion@fuk-dialog.de

Sie möchten schneller wissen, was bei der FUK los ist? Unsere kostenlosen E-Mail-Newsletter informieren Sie regelmäßig. Einfach abonnieren unter: www.fuk-dialog.de